

Erlass des Thüringer Finanzministeriums vom 18.11.2015 - S 2337 A – 02/15 – 21(G)
(ThürStAnz Nr. 50/2015 S. 2209-2211)

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden

A. Allgemeines

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) der Einkommensteuer. Das gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden.

Steuerfrei sind

- nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 EStG aus öffentlichen Kassen gezahlte Reisekostenvergütungen,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelden, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.

B. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)

I. Ehrenamtliche Gemeinde- oder Stadtratsmitglieder

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder (einschließlich des Sockelbetrags) sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einer Stadt oder Gemeinde mit

	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
- höchstens 20.000 Einwohnern	200 €	2.400 €
- 20.001 bis 50.000 Einwohnern	200 €	2.400 €
- 50.001 bis 150.000 Einwohnern	204 €	2.448 €
- mehr als 150.000 Einwohnern	256 €	3.072 €

2. Für die Gemeinde- oder Stadtratsmitglieder, denen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung der Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinde- oder Stadtrats übertragen wurde sowie für Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst, sind die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer des Vorsitzes folgende Beträge nicht übersteigen:

in einer Stadt oder Gemeinde mit

	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
- höchstens 20.000 Einwohnern	208 €	2.496 €
- 20.001 bis 50.000 Einwohnern	332 €	3.984 €
- 50.001 bis 150.000 Einwohnern	408 €	4.896 €
- mehr als 150.000 Einwohnern	512 €	6.144 €

3. Für den ständigen Vertreter des nach § 23 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung gewählten Vorsitzenden in den Sitzungen des Gemeinde- und Stadtrats sind die pauschalen

Entschädigungen und Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie insgesamt die nachfolgenden Beträge nicht übersteigen:

in einer Stadt oder Gemeinde mit

	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
- höchstens 20.000 Einwohnern	200 €	2.400 €
- 20.001 bis 50.000 Einwohnern	221 €	2.652 €
- 50.001 bis 150.000 Einwohnern	272 €	3.264 €
- mehr als 150.000 Einwohnern	341 €	4.092 €

Sofern nach der Satzung mehrere – gleichberechtigte oder nachrangige – Vertreter bestellt sind, gilt die Regelung für alle Stellvertreter.

4. Für die unter Nr. 1 bis 3 genannten Beträge gilt:

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn in den Fällen der Nr. 1 die Mitgliedschaft im Gemeinde- oder Stadtrat und in den Fällen der Nr. 2 und 3 die Berufung als Vorsitzender bzw. als ständiger Vertreter während des ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

5. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1, 2 oder 3 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, um an Sitzungen des Gemeinderats, des Stadtrats, der Fraktion des Ortsvereins, Bürgerversammlungen u.ä. teilzunehmen, als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend.

Pauschale Fahrtkostenerstattungen – soweit sie zusammen mit den übrigen Entschädigungen die Höchstbeträge nach Nr. 1 übersteigen – sind dagegen selbst dann steuerpflichtig, wenn sie nach Entfernung oder durchschnittlichen Sitzungszahlen gestaffelt sind.

II. Ehrenamtliche Kreistagsmitglieder

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder (einschließlich des Sockelbetrags) sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit

	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
- höchstens 250.000 Einwohnern	204 €	2.448 €
- mehr als 250.000 Einwohnern	256 €	3.072 €

2. Für die Kreistagsmitglieder, denen nach § 102 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung der Vorsitz in den Sitzungen des Kreistages übertragen wurde sowie für Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst, sind die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer des Vorsitzes folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit

	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
- höchstens 250.000 Einwohnern	408 €	4.896 €
- mehr als 250.000 Einwohnern	512 €	6.144 €

3. Für den ständigen Vertreter des nach § 102 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung gewählten Vorsitzenden in den Sitzungen des Kreistages sind die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie insgesamt die nachfolgenden Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit

	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
- höchstens 250.000 Einwohnern	272 €	3.264 €
- mehr als 250.000 Einwohnern	341 €	4.092 €

4. Abschnitt I Nr. 4 und 5 gelten sinngemäß.

III. Vom Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden entsandte, ehrenamtliche Mitglieder in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Regelungen des Abschnitts I gelten sinngemäß. Dabei ist jedoch die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft maßgebend.

IV. Ehrenamtliche Mitglieder des Ortschafts- oder Ortsteilrates und ehrenamtliche Ortschafts- oder Ortsteilbürgermeister (bisher: Ortsbürgermeister)

Die Regelungen des Abschnitts I Nr. 1, 4 und 5 gelten sinngemäß. Dabei ist jedoch die Einwohnerzahl der Ortschaft bzw. des Ortsteils maßgebend.

Für ehrenamtliche Ortschafts- oder Ortsteilbürgermeister gelten unter dieser Maßgabe die in Abschnitt I Nr. 2 genannten Beträge.

- V. Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglieder mehrerer kommunaler Volksvertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen im Sinne der vorstehenden Abschnitte I bis IV nebeneinander beziehen. R 3.12 Abs. 3 Satz 6 der LStR ist insoweit nicht anzuwenden. Bleibt nach der Regelung des R 3.12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LStR, wonach die ehrenamtlich tätigen Personen gewährte Aufwandsentschädigung zu 1/3 steuerfrei ist, ein höherer Betrag der Aufwandsentschädigung steuerfrei als dies nach Teil B Abschnitt I bis IV dieses Erlasses der Fall wäre, so kann die günstigere Regelung angewendet werden.

C. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigung

Mit den steuerfreien Entschädigungen nach Teil B sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Teils B zusammenhängen - mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstreisen - abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Die teilweise Anerkennung von pauschalen Steuerfreibeträgen und tatsächlichen Kosten nebeneinander ist nicht möglich; die tatsächlichen Kosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für den gesamten Veranlagungszeitraum und alle Kostenarten einheitlich geltend gemacht werden.

D. Anwendungszeitraum

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder und ist ab dem Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Er ersetzt für Veranlagungszeiträume ab 2015 den Erlass vom 12.11.2013 – S 2337 A – 2/13 – 21.3 (ThürStAnz Nr. 49/2013 S. 1901 - 1902).

Im Auftrag
gez.
Dr. Carsten Burbank